



EDITORIAL

„Das läuft automatisch über die IT.“ oder „Die Werte kommen aus dem System.“ – das sind gängige Sätze, die wir als Jahresabschlussprüfer im Rahmen von Prüfungsaufträgen häufig hören. Selbstverständlich geben wir uns damit nicht zufrieden; mit unserem digitalen Prüfungsansatz in Verbindung mit dem Einsatz moderner IT-Prüfungstools blicken wir hinter die Fassade der ERP-Systeme, verstehen die IT-gestützten Prozesse, bereiten diese – auch für unsere Mandanten – transparent auf und identifizieren ggf. Schwachstellen. „Abschlussprüfung mit Mehrwert“ ist hier unsere Devise. Mangelndes Verständnis über die IT-gestützten Abläufe sind aber – auch jenseits der normalen Abschlussprüfung – häufig der Grund, warum IT-Projekte, beispielsweise im Rahmen der Umstellung oder Migration eines ERP-Systems, scheitern. Hier gilt es, das Projekt von Anfang an korrekt aufzusetzen und die richtigen Partner zu identifizieren. Zu diesen Partnern können insbesondere auch die IT-Experten des Abschlussprüfers zählen. Denn gerade diese haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten ein tiefes Verständnis Ihrer Prozesse entwickelt und können sich wertvoll in Ihre IT-Projekte einbringen. Nutzen Sie diese Expertise, denn Ihr Anspruch sollte es sein, genau zu verstehen, was im Rahmen der Verarbeitung Ihrer Daten innerhalb des ERP-Systems passiert.

Andreas Vogl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



INHALT

IT-Migrationsprojekte erfolgreich managen

Diskussionsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes und der vorgesehene CbCR Safe Harbour

Umwandlungsverbot von Miet- in Eigentumswohnungen in Bayern beschlossene Sache

Und jährlich grüßt das BVA: Wieder mal Neues zum Transparenzregister!

IT-Migrationsprojekte erfolgreich managen

- Umstellungsprojekte im Rahmen der IT-Landschaft stellen gerade mittelständische Unternehmen vor immense Herausforderungen. Nicht selten sind sich die Unternehmensverantwortlichen der Tragweite – beispielsweise einer Umstellung des ERP-Systems – nur unvollständig bewusst. Dabei gilt es stets bereits im Vorfeld die richtigen Fragen zu stellen. Diese sollen nachfolgend am Beispiel „SAP“ beleuchtet werden.

Viele Unternehmen in Deutschland, aber auch weltweit, haben den 31. Dezember 2027 groß im Kalender angekreuzt. Dieses Datum, und einhergehend damit das Ende der Mainstream Maintenance der SAP Business Suite 7 (SAP ERP 6.0), rückt stetig näher. Bisher sind Schätzungen zufolge gerademal knapp 20 % der SAP ERP Kunden auf das Folgesystem – SAP S/4HANA – umgestiegen. Dabei bringt das seit 2015 angebotene SAP S4/HANA neben den erhofften Mehrwerten wie einer deutlich performanteren Datenbank, ansprechenderen Anwenderoberflächen sowie der Möglichkeit, die IT-Landschaft zu homogenisieren und zwischen diversen Betriebsmodellen zu wählen, auch berechtigte Bedenken mit sich. Für einen erfolgreichen Schritt zur nächsten Generation sollten sich die Unternehmensverantwortlichen vornehmlich folgende Fragen stellen:

Wie soll migriert werden?

Im Rahmen eines Vorprojektes sollte zunächst der richtige Migrationsansatz für das Unternehmen ermittelt werden. Dabei sind diverse Aspekte zu berücksichtigen, angefangen von den Anforderungen an das System und die abgebildeten Prozesse, die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie den gewünschten zeitlichen Rahmenbedingungen.

Wer ist der richtige Partner?

Die Auswahl des Migrationspartners ist eine der zentralen Weichenstellungen. Neben der preislichen

Komponente sollten jedoch zwingend weitere Entscheidungskriterien ins Kalkül gezogen werden. Dazu zählen das Vertrauen in den Ansatz, die Reife des Migrationskonzeptes, der Leistungskatalog, die Seriosität des Angebotes hinsichtlich des zeitlichen Rahmens, die Erwartung an die Mitwirkung von Mitarbeitenden aus Ihrer Organisation, aber auch die festgelegten qualitätssichernden Maßnahmen einschließlich der Dokumentation.

Sind die Fachbereiche bereit für eine Migration?

Ein Migrationspartner muss sich tiefgreifend mit den Prozessen des Unternehmens auseinandersetzen. Notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Migration ist deshalb die genaue Kenntnis darüber, wie die IST-Prozesse ausgestaltet sind und wie diese tatsächlich im Unternehmen gelebt werden. Denn nur basierend auf einem klaren und hinreichend granulareren Verständnis über die Aufgaben und Arbeitsabläufe können fachliche Anforderungen definiert und wirksame Abnahmetests – sogenannte „User Acceptance Tests“ – definiert werden.

Was soll mit dem Altsystem geschehen?

Die Erfahrung lehrt, dass ein dauerhafter Weiterbetrieb des Altsystems in den seltensten Fällen zielführend ist. Jedoch bringt die Stilllegung des Altsystems auch diverse Fragen – beispielsweise zu aufbewahrungspflichtigen Daten (Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Handels- und Geschäftsbriefe etc.) und dem Umgang mit zu löschenden Daten (Zweckbindung personenbezogener Daten und einhergehendes Löschesbot) – mit sich. Nicht zuletzt könnte sich auf dem Altsystem ein reichhaltiger Schatz an Daten verbergen, dessen Nutzarmachung für den weiteren Geschäftsbetrieb von großem Vorteil sein kann und gerade nicht verloren gehen sollte.

Die vorgenannten Fragen und Problemstellungen am Beispiel „SAP“ sind auf jegliche Art von IT-Transformationen übertragbar. Gerne unterstützen wir Sie zum einen organisationsintern, beispielsweise beim Aufnehmen und der Definition Ihrer Anforderungen, der Prüfung von Konzepten, der Testabdeckung, der Plausibilisierung der Zeitleiste sowie der Validierung der Testläufe und Migration. Zum anderen helfen wir Ihnen auch bei der Überprüfung und Steuerung Ihres externen Migrationspartners. Zu guter Letzt gilt es, die Prüfungsschritte für diverse Prüfungen (z. B. Betriebsprüfung oder Jahresabschlussprüfungen) zu konzipieren, durch-

zuführen, aufzubereiten und zu dokumentieren. In all diesen Punkten finden Sie in uns einen erfahrenen Partner, der Ihnen als ganzheitlicher Berater zur Seite steht.

INFOS**Kontakt:**

Mathias Wendrich (m.wendrich@psp.eu)

Andreas Vogl (a.vogl@psp.eu)

Diskussionsentwurf des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes und der vorgesehene CbCR Safe Harbour

- Mit Datum vom 17. März 2023 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF) den Diskussionsentwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG). Entsprechend den Ausführungen des BMF überführt die Mindestbesteuerungsrichtlinie vom 22. Dezember 2021 (MinBestRL) wiederum die vom Inclusive Framework on BEPS erarbeiteten Global Anti-Base Erosion Model Rules in europäisches Recht. Der Diskussionsentwurf berücksichtigt neben den Model Rules auch den dazugehörigen Kommentar, den das Inclusive Framework on BEPS am 14. März 2022 veröffentlicht hat, sowie auch die weiteren internationalen Arbeiten im Rahmen des sogenannten

GloBE Implementation Framework, insbesondere die am 15. Dezember 2022 vorgelegten Regelungen für sogenannte Safe Harbour Regelungen. Letztere werden für betroffene Unternehmen von besonderer Bedeutung sein.

Grundsätzlich sieht der Diskussionsentwurf vor, dass im Inland belegene Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, welche in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche (konsolidierte) Umsatzerlöse von EUR 750 Mio. oder mehr ausweist, der sogenannten Mindestbesteuerung unterliegen. Diese kann in zwei Richtungen wirken: Zum einen werden zu niedrig besteuerte Gewinne von nachgelagerten Konzerngesellschaften bei der deutschen Obergesellschaft

insoweit besteuert, bis diese insgesamt einem Mindeststeuersatz von 15 % unterliegen (Primärer ergänzungssteuer). Zum anderen können auch Gewinne anderer Konzerngesellschaften einer deutschen Besteuerung unterliegen, wenn diese nicht einem Mindeststeuersatz von 15 % bzw. einer Primärer ergänzungssteuer unterliegen (Sekundärer ergänzungssteuer). Die Ermittlungen der Primär- sowie der Sekundärer ergänzungssteuer unterliegen einem komplexen Regelwerk, das in die 89 Paragraphen des MinBestRL-UmsG eingebettet ist. Mit Gesetzesbegründung umfasst der Diskussionsentwurf insgesamt 242 Seiten.

Die Mindestbesteuerung wird erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, erhoben. Für die allermeisten betroffenen Unternehmen heißt das, die neuen Regeln werden erstmals ab dem Geschäftsjahr 2024 gelten. In dem Zusammenhang kommen den Safe Harbour Regelungen wesentliche Bedeutung zu – insbesondere dem sogenannten Country-by-Country Report (CbCR) Safe Harbour, auch wenn dieser entsprechend dem Diskussionsentwurf nur einen zeitlich befristeten Anwendungsbereich haben soll.

Entsprechend dem CbCR Safe Harbour kann der Steuerpflichtige beantragen, einen etwaigen Steuererhöhungsbetrag für ein Steuerhoheitsgebiet für das jeweilige Geschäftsjahr mit Null anzusetzen, wenn die Unternehmensgruppe eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Der Steuerpflichtige weist anhand des CbCR nach, dass

- in dem entsprechenden Steuerhoheitsgebiet weniger als EUR 10 Mio. Umsatzerlöse und weniger als EUR 1 Mio. Gewinn vor Steuern angefallen sind oder
- der vereinfacht berechnete effektive Steuersatz für dieses Steuerhoheitsgebiet mindestens dem Übergangssteuersatz (in 2023 und 2024 15 %, in 2025 16 % und in 2026 17 %) entspricht oder

- ein Gewinn vor Steuern in dem entsprechenden Steuerhoheitsgebiet vorliegt, der gleich oder geringer ist als der sogenannte substanzbasierte Freibetrag, wobei sich letzterer anhand der in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegenen Vermögenswerten und dort entstandenen Personalkosten ermittelt.

Dabei sind nur solche Geschäftseinheiten zu berücksichtigen, die nach den Regelungen des CbCR in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind. Einheiten, die zum Verkauf stehen oder von der Regelung ausgeschlossene Einheiten, sind hingegen nicht zu berücksichtigen.

Der dargestellte CbCR Safe Harbour soll allerdings nur für einen Übergangszeitraum bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2026 gelten. Dennoch wird er für die Anlaufphase des MinBestRL-UmsG eine erhebliche Erleichterung für die betroffenen Unternehmen darstellen, da der CbCR von den Unternehmen zu erstellen ist.

Gerne klären wir Sie über weitere Details der im Rahmen des MinBestRL-UmsG geplanten Regelungen auf und erörtern mit Ihnen, ob und in welchem Umfang die Regelungen der Mindestbesteuerung für Ihr Unternehmen relevant werden. Es ist damit zu rechnen, dass ein abgestimmter Regierungsentwurf bis zum Herbst 2023 ergehen und das Gesetzgebungsverfahren weiter vorangetrieben wird. Dabei bleibt zu hoffen, dass die bislang nur als temporärer Safe Harbour vorgesehene Regelungen des CbCR Safe Harbour als permanenter Bestandteil in das Gesetz Eingang finden.

Umwandlungsverbot von Miet- in Eigentumswohnungen in Bayern beschlossene Sache

- Das viel diskutierte Verbot der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen kommt zum 1. Juni 2023 auch in 50 bayerischen Gemeinden. Nach langem Zögern hat der bayerische Ministerrat am 25. April 2023 die entsprechende Verordnung erlassen und am 31. Mai 2023 verkündet. Umwandlungen sind daher für Bestandsgebäude mit mindestens 11 Wohnungen nur mit einer entsprechenden Genehmigung möglich.

Allgemeines und örtlicher Geltungsbereich

Zum 1. Juni 2023 tritt das landläufig „Umwandlungsverbot“ genannte wohnungswirtschaftliche Instrument für die Erhaltung preiswerter Mietwohnungen in Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt in Bayern in Kraft. Tatsächlich handelt es sich um ein sogenanntes präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Wer also Miet- in Eigentumswohnungen umwandeln möchte, kann dies tun, bedarf aber hierzu einer Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt derzeit für 50 ausgewählte bayerische Kommunen. Darunter sind praktisch alle größeren Städte wie München, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Ingolstadt, Würzburg, Rosenheim, Landshut und Landsberg, ferner auch mittelgroße und kleinere Städte wie Münsing, Wolfratshausen, Dachau, Unterhaching oder Tutzing. Hierbei handelt es sich nicht um sämtliche bayerische Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt, in denen beispielsweise die Mietpreisbremse gilt. Vielmehr wurde die Gebietskulisse mit speziellem Fokus auf Umwandlungsmöglichkeiten und Umwandlungsgeschehen gewählt. Hierbei wurden die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden berücksichtigt.

Anders als die von den Gemeinden etwa erlassenen Milieuschutz-Satzungen, die auch Genehmigungsvorbehalte enthalten können, aber immer nur inner-

halb des jeweiligen örtlich begrenzten Milieuschutzgebietes gelten, erstreckt sich der Genehmigungsvorbehalt jeweils auf das gesamte Gemeindegebiet.

Sachlicher Geltungsbereich

Voraussetzung für den Genehmigungsvorbehalt ist im konkreten Fall, dass es sich um ein Wohngebäude mit mindestens 11 Wohnungen handelt, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung am 1. Juni 2023 bereits besteht. Wohngebäude sind dabei Gebäude, die ganz oder teilweise dem Wohnen dienen; auch gemischt genutzte Gebäude können also umfasst sein, wenn die Wohnnutzung nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. Neubauten hingegen können weiterhin – auch nach Inkrafttreten der Verordnung – von Anfang an mit Eigentumswohnungen oder Teileigentumseinheiten entstehen, ohne dass dies einer Genehmigung aufgrund der neuen Verordnung bedürfte. Unklar ist jedoch die Qualifizierung eines Wohngebäudes als Bestandsgebäude oder Neubau, wenn die Errichtung im Zeitpunkt der Begründung der Genehmigungspflicht bereits begonnen hat, das Gebäude jedoch (noch) nicht nutzbar ist. Nach dem Gesetzeszweck müsste es darauf ankommen, ob die Wohnungen dem Mietwohnungsmarkt zur Verfügung stehen, was bei Bezugsfertigkeit regelmäßig der Fall sein dürfte. Zum Teil wird jedoch verlangt, dass schon Mietverträge abgeschlossen sein müssen.

Ausnahmen

In folgenden gesetzlich vorgesehenen Fällen muss eine Genehmigung erteilt werden:

- Bei der Aufteilung eines zu einem Nachlass gehörenden Grundstückes zugunsten der Miterben oder Vermächtnisnehmer;
- der Aufteilung zur eigenen Nutzung von Familienangehörigen des Eigentümers;

- der Aufteilung und Veräußerung zu mindestens 2/3 an die bestehenden Mieter und
- der Erfüllung eines Kaufvertrages auf Übertragung von Wohnungs- und Teileigentum, für den schon eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist.

In allen anderen als den gesetzlichen Ausnahmefällen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn dies für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnraum erforderlich ist. Dies ist mit Blick auf den grundgesetzlichen Eigentumschutz und dem daraus folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingend. Unklar ist bislang jedoch, ob sie in diesen Fällen auch versagt werden muss. Die überwiegende Ansicht bejaht dies, es sei denn, es liegt ein völlig atypischer Fall vor, also etwa bei Leerstand wegen Unvermietbarkeit.

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Genehmigungsvorbehalt erlischt automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Aus heutiger Sicht kann – je nach Entwicklung des Mietwohnungsmarktes – jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine Verlängerung oder

einen erneuten Erlass des Genehmigungsvorbehalts geschaffen und sodann in der Praxis angewendet werden.

Fazit: Nach dem erklärten Ziel des Gesetz- und Verordnungsgebers soll durch den Genehmigungsvorbehalt bezahlbarer Mietwohnraum erhalten bleiben und nicht etwa geschaffen werden. Welche Auswirkungen eine solche weitere Regulierung des Wohnungsmarktes jedoch für das Neubaugeschehen hat und ob sich dies für Menschen mit geringem Einkommen positiv auswirkt oder nicht, bleibt abzuwarten. Denn es bestehen ohnehin bereits diverse Steuerungsmöglichkeiten, die die Attraktivität von Investments in den Wohnungsbau tendenziell reduzieren, etwa zum Einfrieren der Mieten oder zur Einführung gemeindlicher Vorkaufsrechte. Im Hinblick auf energetische Vorgaben ist ebenfalls mit weiteren Verschärfungen zu rechnen. Wahrscheinlich ist daher, dass sich die Neuregelung eher negativ auswirken und den derzeit ohnehin stark kriselnden Wohnungsneubau weiter zurückwerfen dürfte.

INFOS

Kontakt:

Max Boettcher, LL.M. (m.boettcher@psp.eu)

Und jährlich grüßt das BVA: Wieder mal Neues zum Transparenzregister!

- Die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zum Transparenzregister wird von den Rechtsauffassungen geprägt, die das Bundesverwaltungsamt (BVA) in unregelmäßigen Abständen verlautbart. Nun war es wieder so weit: Das BVA veröffentlichte am 5. Mai 2023 eine fortgeschriebene Fassung der „Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz

(GwG)“ (BVA FAQ). Die wichtigsten Änderungen zur „Vorauslage“ werden im Folgenden dargestellt.

Transparenzregister und wirtschaftlich Berechtigte

Doch zunächst pro memoria: In das Transparenzregister

müssen bestimmte personenbezogenen Daten über die wirtschaftlich Berechtigten (nahezu) aller Rechtsformen eingetragen werden. Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Vereinfachung bei fiktiv wirtschaftlich Berechtigten

Gibt es keine solche Person, sind die Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung sogenannte fiktiv wirtschaftlich Berechtigte und als solche der registerführenden Stelle mitzuteilen. Die neuesten BVA FAQ sehen hierzu eine erfreuliche Vereinfachung vor: Zur Vermeidung von sogenannten Unstimmigkeitsmeldungen kann nunmehr bei der Angabe des Gültigkeitszeitraumes auf Handelsregisterdaten abgestellt werden, selbst wenn diese rechtlich gesehen nur deklaratorisch wirken (so z. B. bei der Eintragung eines Geschäftsführers).

Wichtig für die GbR: Registerpflicht zum 1. Januar 2024

Nicht mitteilungspflichtig ist die GbR, jedenfalls bis zum Jahreswechsel: Die neuen BVA FAQ betonen aber die ab dem 1. Januar 2024 geltende Rechtslage. Danach müssen GbR, die in das neu einzuführende Gesellschaftsregister eingetragen werden (sogenannte e-GbR), ebenfalls zum Transparenzregister Meldung erstatten. Dies dürfte mutmaßlich sehr viele GbR betreffen, denn die Eintragung in das Gesellschaftsregister wird künftig für viele GbR zwingend sein: Ohne Eintrag im Gesellschaftsregister kein Eintrag der GbR als solche im Handels-, Aktien-, Markenregister oder Grundbuch!

Neu: „Immobilien-Falle“ bei Unternehmen im Ausland

Die „Immobilien-Falle“ – so der O-Ton des BVA – nimmt in den neuen FAQ einen breiten Raum ein. Gemeint ist

damit, dass Unternehmen mit Sitz im Ausland häufig nicht erkennen, dass unter Umständen auch sie ihre wirtschaftlich Berechtigten zum deutschen Transparenzregister mitteilen müssen. Voraussetzung dafür ist, dass sie

- Eigentum an einer im Inland belegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, solches Eigentum zu erwerben oder
- Anteile im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG bei sich vereinigen oder auf sie übergehen oder
- im Sinne des § 1 Abs. 3a GrEStG aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die erforderlichen Angaben bereits an ein anderes nationales Transparenzregister eines EU-Mitgliedsstaates gemacht worden sind. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, können infolge der vorstehenden Regeln auch solche Unternehmen mitteilungspflichtig werden, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % der Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft halten, wenn diese im Inland belegene Immobilien besitzt. Dabei gelten für die Bestimmung der (un-)mittelbar kontrollierten Anteile die Berechnungsgrundsätze des Steuerrechts (so ist z. B. in Beteiligungsketten das mathematische „Durchrechnen“ von Anteilen erlaubt, während nach den vom BVA vertretenen GwG-Grundsätzen im Übrigen weiterhin verboten ist, „durchzurechnen“).

PSP-Beratungsleistungen

PSP München unterstützt Sie gerne bei der Ermittlung des/der wirtschaftlich Berechtigten, der Abgabe von Mitteilungen sowie der Überprüfung der bisherigen Meldepraxis und den damit zusammenhängenden Fragen (v. a. zum Inhalt konkreter Meldungen, Monitoring, Berichtigungen, Anträgen auf Beschränkung der Einsichtnahme, Verteidigung in Unstimmigkeits- und Bußgeldverfahren etc.).

INFOS

Kontakt:

Dr. Matthias Uhl (m.uhl@psp.eu)

Dr. Henning Blaufuß (h.blaufuß@psp.eu)



PSP München läuft Treppe ...

Drei Tage lang haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von PSP auf den Aufzug verzichtet und sind für einen guten Zweck Treppe gelaufen. Für jede gelaufene Treppenstufe (aufwärts) hat PSP München an die José-Carrera Leukämie Stiftung gespendet. Und das Ergebnis kann sich sehen lassen: **39.574** Treppenstufen

Mit einem abschließenden Gipfeltreffen auf der Dachterrasse wurde auf die erfolgreiche Aktion angestoßen.

Aufzug
aufgrund von
großzügigen Spenden
außer Betrieb



VAT-Hackathon mit der Universität Bayreuth

Studierende der Universität Bayreuth trafen sich am 30. Mai zum VAT-Hackathon bei PSP München. Unter der Begleitung von Stefan Heinrichshofen und Jakob Hamburg, konnten 16 Studierende live ihr eigenes Expertensystem „bauen“.



SAVE THE DATE

Umsatzsteuerseminar 2023
Termin: 28. November

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de